



Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe  
Postfach 1867, 53008 Bonn

Frau

[REDACTED]

PER E-MAIL

**Dr. Clemens Hageböling**

HAUSANSCHRIFT  
Provinzialstraße 93, 53127 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 1867, 53008 Bonn

TEL 022899-550-0  
FAX 022899-550-1620

Beauftragte.Informationsfreiheit@  
bbk.bund.de  
www.bbk.bund.de

SERVICEZEIT  
Anrufe bitte möglichst:  
Mo. bis Do. 08.00–16.30 Uhr  
Fr. 08.00–15.00 Uhr

Betreff: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 13.05.2020  
Aktenzeichen: IFG-Beauftr. – 10109 / 2020 # 0027  
Datum: 08.06.2020  
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau B [REDACTED]

mit E-Mail vom 13.05.2020 beantragen Sie beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung der

„IT-Strategie und [des] Konzept[s] zur Digitalisierung der Serviceleistungen Ihrer Behörde“.

Ihre Anfrage beantworten wir wie folgt:

Das BBK setzt die von der Bundesregierung vorgegebenen Ziele der Digitalisierung der Verwaltung um und orientiert sich dabei an der IT-Strategie der Bundesverwaltung 2017-2021. Diese können Sie unter [https://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Strategische-Themen/it\\_strategie\\_der\\_bundesverwaltung\\_download.pdf? blob=publicationFile](https://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Strategische-Themen/it_strategie_der_bundesverwaltung_download.pdf?blob=publicationFile) abrufen.

Die Inhalte der IT-Strategie sind ressortübergreifend für die gesamte IT der Bundesverwaltung verpflichtend. In Umsetzung des Digitalisierungsprozesses führt das BBK beispielsweise die e-Akte, e-Beschaffung und e-Rechnung ein. Auch die digitalen Lernstrukturen werden ausgebaut. Alle Möglichkeiten und Vorgaben der Digitalisierung in der Bundesverwaltung werden seitens des BBK regelmäßig eruiert, koordiniert im BBK angegangen beziehungsweise weiterverfolgt und schrittweise umgesetzt.





Seite 2 von 2

Wir hoffen, Ihre Anfrage damit abschließend beantwortet zu haben.

Da Sie mit Ihrem Antrag an das BBK keine Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) und keine Informationen im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) begehren, sind die entsprechenden Normen des UIG wie auch des VIG, die Sie in Ihrem Antrag zitieren, im Weiteren nicht einschlägig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Dr. Clemens Hageböling**

Beauftragter für das Informationsfreiheitsgesetz

**Datenschutzhinweis:**

Das BBK verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten für die aktuelle Kommunikation und für spätere Rückfragen. Ihre Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Entfällt diese Notwendigkeit, werden die Daten umgehend gelöscht. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten durch das BBK erhalten Sie anhand unserer [Datenschutzerklärung](https://www.bbk.bund.de) auf <https://www.bbk.bund.de>.